

10/2023

Die Fachzeitschrift
für Anwältinnen
und Anwälte



Lesen Sie das
Anwaltsblatt auch
in der App

Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

● **AnwaltsPraxis**

Work-Life-Balance in Anwaltskanzleien

● **AnwaltsWissen**

Herausforderung
Ziviljustiz

● **AnwaltVerein**

Syndicusanwaltschaft
als Teil des DAV –
Jubiläum

OLG: Vermittlungsprovision für Online-Mandantenakquise verboten?

BRAO § 49 Abs.3

Zur Abgrenzung einer unzulässigen Vermittlung von Anwaltsverträgen im Internet von zulässigen Informations- und Werbeplattformen: Eine Vereinbarung zwischen einem Rechtsanwalt und einem kanzleifremden Dritten verstößt gegen das Provisionsverbot, wenn das zu zahlende Entgelt kausal mit der Vermittlung eines konkreten Mandats verknüpft ist.

OLG Dresden, 8. Zivilsenat, Urt. v. 6. April 2023 - 8 U 1883/22

Anmerkung der Redaktion:

Wo verläuft für Rechtsanwält:innen die Grenze zwischen noch zulässiger Werbung und Informationsvermittlung? Das OLG Dresden kam zu dem Ergebnis, dass wenn eine Online-Plattform Anwält:innen eine Vermittlungs-Provision für das Anbieten von neuen Mandant:innen berechnet, hierin ein Rechtsverstoß liege. Wonach beurteilen sich aber Geschäftsmodelle zwischen Kanzleien und Legal Tech Dienstleistern? Zur eingehenden Klärung der Frage hat das OLG Dresden die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Worum ging es? Die Klägerin bietet über eine von ihr entwickelte Software Dienstleistungen an. Die Beklagte ist eine Anwaltskanzlei, die auf das Straßenverkehrsrecht spezialisiert ist. Im konkreten Fall vermittelte die Klägerin neue Mandant:innen an die Beklagte und forderte aufgrund ihres vertraglichen Anspruchs die Zahlung einer Lizenzgebühr. Das OLG Dresden lehnte den Anspruch ab, da die Parteien mit ihrem Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hätten.

Die Anwaltschaft ist kein Gewerbe

Im Wesentlichen drehte sich die Entscheidung des Oberlandesgericht Dresden darum, ob eine Online Plattform Anspruch auf Lizenzgebühren (für das Bereitstellen von Informationen) geltend machen konnte, oder ob sie unzulässigerweise eine Provision für die Vermittlung von neuen Mandant:innen beanspruchte. Die Anwaltschaft sei schließlich kein Gewerbe, in dem Mandate „gekauft“ und „verkauft“ werden, unterstrich das Oberlandesgericht die hierzu einschlägige Rechtsprechung.

Die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung verstoße nach Ansicht des OLG gegen das Provisionsverbot, (§ 49 b Abs. 3 S. 1 BRAO), weshalb der Kläger keine Ansprüche mit Erfolg geltend machen könne. Dies führe zur Nichtigkeit der Vereinbarung (§ 134 BGB).

Die Klägerin habe es versäumt, ihre Dienstleistung im Rahmen der geltenden Gesetze auszugestalten. Die Digitalisierung finde nicht im rechtsfreien Raum statt, sondern nur im Rahmen der bestehenden Gesetze.

Fazit: Ziel der Regelung des § 43 b Abs. 3 BRAO ist es zwar, die Unabhängigkeit und Würde der Rechtsanwält:innen zu wahren und einen unlauteren Wettbewerb um Mandate zu vermeiden. Demgegenüber steht aber auch die Tatsache, dass das Internet immer stärker der Ort ist, wo Mandant:innen und Anwält:innen in Kontakt treten. Das Provisionsverbot erschwert es Anwält:innen, Legal Tech Entwürfe umsetzen zu können. Insofern gibt es Anregungen, dass Anwält:innen größere berufsrechtliche Spielräume erhalten sollten, ohne damit dem Berufsethos zu schaden (siehe auch Hartung, AnwBl 2021, 526).

Der Volltext ist im Internet abrufbar in der Anwaltsblatt-Datenbank unter www.anwaltsblatt.de (AnwBl Online 2023, 493).

OLG: Zweckbestimmte Fremdgelder dürfen nicht als Honorar einbehalten werden

BORA § 4

Ein Rechtsanwalt darf zweckbestimmte Fremdgelder nicht als Honorar einbehalten, wenn er dies nicht unmittelbar bei der Nichtauskehrung geltend macht.

OLG München, 15. Zivilsenat, 05.04.2023 - 15 U 6218/22

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Emil Brodski, München

Anmerkung:

Der nicht seltene Fall der Veruntreuung von Fremdgeldern durch einen Rechtsberater erfordert vom anwaltlichen Vertreter des geschädigten Mandanten energisches Zutpacken, soll verhindert werden, dass dem Auftraggeber die Felle weiter davonschwimmen. In einem lehrbuchartigen Hinweisbeschluss vom hat der für Anwalts- und Steuerberaterhaftungssachen zuständige 15. Zivilsenat des OLG München ein Arresturteil des LG Traunstein bestätigt, das sich gegen einen der Veruntreuung von zweckbestimmten überlassenen Geldern bezichtigten Rechtsanwalt richtet. Der OLG-Beschluss beleuchtet in derartigen Konstellationen typische rechtliche Fragestellungen und ist daher besonders informativ. Wie in solchen Angelegenheiten durchaus üblich, meinte der betroffene Rechtsanwalt seinen Hals mit dem Vortrag aus der Schlinge ziehen zu können, dass ihm seine ehemalige Mandantin Honorar schulde. Die zahlreichen Rechnungen für seine angeblich erbrachten Leistungen hatte der Rechtsanwalt nach Mandatsende erstellt und erstmals im Arrestverfahren geltend gemacht. Das OLG hat dieser Verteidigungsstrategie eine Abfuhr erteilt: Es ist nicht ausreichend, wenn sich der Rechtsanwalt nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nichtauskehrung der zweckbestimmten überlassenen Gelder, sondern irgendwann zu einem späteren Zeitpunkt darauf beruft, ihm hätten dem Auszahlungsbetrag entsprechende Gelder als Honorar für erbrachte Leistungen zugestanden. In diesem Fall, so das OLG, fehle es an der erforderlichen Verknüpfung von Honorarforderung und Einbehalt des Fremdgelds (s.a. BGH NJW 2020, 1689).

Da die Mandantin dem Rechtsanwalt die Gelder zweckgebunden zur Weiterleitung an Finanzämter überwiesen hatte, sah das OLG in § 4 Abs. 3 BORA einen weiteren Grund, der den Rechtsanwalt an der Verrechnung mit eigenen Honorarforderungen hindert. Nach dieser Norm dürfen eigene Forderungen des Rechtsanwalts nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als die Mandantin oder den Mandanten bestimmt sind.

Schließlich hat das OLG seine ständige Rechtsprechung bekräftigt, wonach regelmäßig ein Arrestgrund besteht, wenn das dem Arrestanspruch zugrundeliegende Verhalten eine vorsätzliche strafbare Handlung darstellt, die sich gegen das Vermögen des Arrestgläubigers richtet. Jeder Anspruchstellervertreter muss freilich sorgfältig prüfen, ob „sein“ OLG dieser Annahme folgt (hierzu zum Beispiel Zöller/Vollkommer, ZPO, 34. Auflage, § 917 ZPO, Rn. 6).

Rechtsanwalt Emil Brodski, München

Der Volltext ist im Internet abrufbar in der Anwaltsblatt-Datenbank unter www.anwaltsblatt.de (AnwBl Online 2023, 501).